

ausgegeben wird, hat der Schlachthausverwalter die Beseitigung desselben durch schriftliche Verfügung anzuordnen.

§ 12. Die in den vorstehenden §§ für die Untersuchung u. s. w. der im Schlachthause geschlachteten Thiere gegebenen Bestimmungen gelten auch für das zwecks Untersuchung in dasselbe eingebrachte Fleisch auswärts geschlachteter Thiere. Dieses Fleisch muß in Stücken von solcher Größe vorgelegt werden, daß daraus der Gesundheitszustand des Thieres, von dem es herrührt, festgestellt werden kann.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ werden nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 14. Dieses Regulativ tritt mit der Eröffnung des Betriebes im städtischen Schlachthause in Kraft.

Auszug aus der Polizeiverordnung vom 24. October 1891, betr. die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses.

§ 1. Betriebszeiten. Die Schlachträume des städtischen Schlachthauses sind mit Ausnahme der Sonn- und Festtage alltäglich, Morgens von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet. An den Sonnabend-Nachmittagen bleibt das Schlachthaus geschlossen. Das Schlachten zu anderen Zeiten ist verboten und nd Ausnahmen von dieser Regel nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthausverwalters zulässig. Großvieh und Schweine müssen eine Stunde, Kleinvieh eine halbe Stunde vor Schluß abgestochen sein.

§ 2. Der Zutritt zu dem Schlachthofe ist für Menschen und Fuhrwerke nur zu den im § 1 festgesetzten Tageszeiten gestattet. Außer diesen Zeiten darf sich auf dem Schlachthofe Niemand ohne zuvorige Erlaubniß des Schlachthausverwalters aufhalten. Der Zutritt zu dem Schlachthofe ist nur denjenigen Personen gestattet, welche auf denselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritte der Genehmigung des Schlachthausverwalters. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt ohne besondere Erlaubniß des Schlachthausverwalters überhaupt verboten.

§§ 3—8.

§ 9. Erachtet der Schlachthausverwalter das Fleisch eines von Gewerbetreibenden geschlachteten Thieres zwar für genießbar und der Gesundheit nicht schädlich, aber nicht für vollwerthige Handelsware — für unbankmäßig —, so darf solches Fleisch von den Gewerbetreibenden unter der Hand nicht mehr verkauft werden, sondern muß in Stücken von nicht über 3 Kilogramm öffentlich, mit Erwähnung der unbankmäßigen Beschaffenheit zum Verkaufe gegen Baarzahlung ausgedoten werden. Vor dem Verkauf wird jedes einzelne Stück abgestempelt. Den Schlachtern, Gastwirthen, sowie allen mit Fleisch Handelnden ist der Ankauf dieses Fleisches nicht gestattet. Diese Verkäufe sollen, der Regel nach, unter Aufsicht des Schlachthausverwalters, auf dem Schlachthofe selbst abgehalten werden und dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß an anderen Orten abgehalten werden. In diesem Falle wird der Verkauf polizeilich beaufsichtigt.

§ 10. Fleischer und Fleischergesellen, welche bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthausverwalter Anzeige zu machen.

§§ 11, 12.

§ 12a. Der Transport des Fleisches, der Häute, Eingeweide und son-